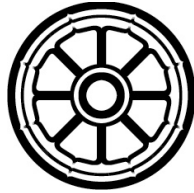


BUDDHISTISCHE GESELLSCHAFT HAMBURG e.V.



Geschäftsstelle: Beisserstr. 23, 22337 Hamburg

Tel. 040-631 36 96,

Email: buddhismus@bghh.de Internet: <http://www.bghh.de>

SATZUNG

(Stand 08.03.2015)

Von den Mitgliedsgemeinschaften der Deutschen Buddhistischen Union, der auch die Buddhistische Gesellschaft Hamburg angehört, wurde folgendes Bekenntnis als Grundlage der Lehre des Buddha anerkannt:

BUDDHISTISCHES BEKENNTNIS

Ich bekenne mich zum *Buddha* als meinem unübertroffenen Lehrer, denn er hat die Vollkommenheiten verwirklicht und ist aus eigener Kraft den Weg zur Befreiung und Erleuchtung gegangen. Aus dieser Erfahrung hat er die Lehre dargelegt, damit auch wir die endgültige Leidfreiheit erlangen können.

Ich bekenne mich zur *Lehre des Buddha*, denn sie ist klar, zeitlos und lädt jeden ein, sie zu prüfen, sie im Leben anzuwenden und zu verwirklichen.

Ich bekenne mich zur *Gemeinschaft der Jünger des Buddha*, die sich ernsthaft um die Verwirklichung seiner

Lehre bemühen, um die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens zu verwirklichen. Sie dienen mir als Vorbild.

Ich habe festes Vertrauen zu den *Vier edlen Wahrheiten*. Sie besagen:

Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll.
Dies ist zu durchschauen.

Ursachen des Leidens sind Gier, Haß und Verblendung.
Sie sind zu überwinden.

Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden.
Dies ist zu verwirklichen.

Zum Erlöschen des Leidens führt ein Weg, der Edle
Achtfache Pfad.
Er ist zu gehen.

Ich bekenne mich zur Einheit aller Buddhisten, denn wir folgen unserem gemeinsamen Lehrer und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen: *Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit* wollen wir entwickeln, um die Befreiung zu erlangen. In diesem Bewußtsein begegne ich allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit.

Ich will mich bemühen,

keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen,
Nichtgegebenes nicht zu nehmen,
keine unheilsamen sexuellen Beziehungen zu pflegen,
nicht zu lügen oder unheilsam zu reden,
mir nicht durch berauschende Mittel das Bewußtsein zu trüben.

Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück.

§ 1 Name, Sitz, Wesen der Gesellschaft

- I. Die Buddhistische Gesellschaft Hamburg ist ein gemeinnütziger, in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz Hamburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Die Buddhistische Gesellschaft ist unpolitisch.
- III. Die Buddhistische Gesellschaft ist keine Kultgemeinde. Die Mitgliedschaft bedingt nicht den Austritt aus einer anderen Vereinigung, auch nicht aus Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- IV. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Gesellschaftszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
- die Lehre des Buddha in einer dem Europäer verständlichen Form darzulegen, die Möglichkeit zu ihrer Vertiefung zu geben und den Mitgliedern und Freunden bei der Anwendung der Lehre im täglichen Leben behilflich zu sein. Aus der Erkenntnis der unterschiedlichen Mentalität der Menschen lässt die BGH in Wort und Schrift alle buddhistischen Richtungen

sprechen, die das gleiche Ziel haben, aber unterschiedliche Wege gehen.

- II. Zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist jedes Mitglied entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Mitarbeit aufgerufen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann - auf schriftlichen Antrag - jeder werden, der die Ziele der Gesellschaft als erstrebenswert anerkennt und sich bemüht, seinen Lebenswandel entsprechend einzurichten.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt steht jedem Mitglied nach dreimonatiger Kündigung zum Schluß eines Kalenderjahres frei. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

NEU:

- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder **Ausschluss**. Der Austritt steht jedem Mitglied nach **vierwöchiger** Kündigung zum **Schluss** eines **Halbjahres oder Quartals** frei. Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- III. Die Beiträge werden auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag bei der Aufnahme, in den weiteren Jahren jeweils bis zum 31. März zu zahlen. Ist der

Beitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt worden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.

IV. Personen, die sich um den Verein oder die buddhistische Lehre besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme derjenigen Vereinsleistungen berechtigt, die auch den beitragszahlenden Mitgliedern kostenfrei zustehen. Die verliehene Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Bestimmung des Absatz II. findet insoweit Anwendung. Der § 7 Absatz 3 der Satzung findet sinngemäß Anwendung.

§ 4 Vorstand

I. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende. Er kann durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden. Verfügungen und Verpflichtungen im Wert ab 10.000,- Euro können nur vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam getroffen werden.

II. Die Mitgliederversammlung hat als erweiterten Vorstand zu wählen:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart

III. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endigt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins; die seit mindestens einem Jahr dem

Verein angehören müssen. Die zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

NEU:

III. Der **gesetzliche und erweiterte** Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endigt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so muss das übrige Vorstandsmitglied den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ergänzen, die sich für dieses Amt anbieten und die seit mindestens **sechs Monaten** dem Verein angehören müssen. Das zugewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, **wo eine Neuwahl der betreffenden Amtsposition durch die MV erfolgen muss.**

IV. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied darf keine bezahlte Beschäftigung oder anderweitige entgeltliche Tätigkeiten in dem von ihm vertretenen Verein ausüben.

NEU:

IV. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied **kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine bezahlte Beschäftigung für nichtvorstandsrelevante Tätigkeiten ausüben, wenn sich keine andere Person zu gleichen oder günstigeren Bedingungen zugunsten des Vereins finden lässt.**

V. Ein Mitglied kann erst in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Verein seit mindestens einem Jahr angehört.

NEU:

V. Ein Mitglied kann erst in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Verein seit mindestens **sechs Monaten** angehört.

VI. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, und

Korrekturen von Rechtschreibfehlern sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen der Satzung, kann der Vorstand selbstständig, ohne Einberufung und Zustimmung der Mitgliederversammlung, vornehmen.

VII. Der Vorstand informiert die Mitglieder in brieflicher oder elektronischer Form über alle erfolgten Satzungsänderungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet spätestens im ersten Vierteljahr nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes statt.

NEU:

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet **einmal jährlich** im ersten Vierteljahr **(Quartal) des Kalenderjahres oder im ersten Vierteljahr (Quartal) nach dem Ende** der Amtszeit des **gesetzlichen** Vorstandes statt.

II. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder des Vereins oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand brieflich oder durch Zusendung einer Email und durch Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung im Internet auf der Webseite des Vereins (z. Zt. www.bghh.de) mindestens vierzehn Tage vorher.

IV. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, seine Stimme auf der

Mitgliederversammlung abzugeben. Jedes anwesende Mitglied darf nur einmal bevollmächtigt werden.

V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit, nur die Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer dreiviertel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet stets die Stimme des 1. Vorsitzenden.

VI. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, dessen Aufgabe es ist, mindestens einmal jährlich die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

VII. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

NEU:

VII. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. **Ist eines der Ämter unbesetzt, so kann Ersatzweise auch der Kassenwart und ein weiteres Mitglied, dass der Versammlung beiwohnte, das Protokoll unterschreiben.**

VIII. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zu jeder Änderung der Satzung ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

NEU:

IX: (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

b. die Mitgliedsbeiträge

c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke

d. die Auflösung des Vereins

e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

f. endgültigen Ausschluss von Mitgliedern

g. Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers

h. Wahl des Sitzungsleiters und Protokollführers

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten, Empfehlungen aussprechen und verbindliche Beschlüsse fassen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mittelverwendung

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Über Verfügungen und Verpflichtungen ab 10.000,- Euro ist zuvor grundsätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die ein unverzügliches Handeln ohne Aufschub erfordern, sowie Umbuchungen zwischen verschiedenen Konten der BGH.

III. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurückerhalten. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

I. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

II. Diese Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu bestimmen.

III. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Verein „Haus der Stille e.V.“ oder einer anderen buddhistischen steuerbegünstigten Organisation (Körperschaft), der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 11. Januar 1958, in der Fassung der letzten Änderung vom 08. März 2015. Satzungsänderungsvorschläge vom 06.0 März 2019

gez. Volker Köpcke, 1. Vorsitzender